



Reiterverein e.V.

BAD DRIBURG



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reiterverein Bad Driburg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Driburg, Kreis Höxter und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Die Aufgaben des Vereins sind
 - a) Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten, Voltigieren und Fahren, sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden,
 - b) Ausübung des Reit-, Voltigier- und Fahrspportes und die Erholung seiner Mitglieder mit ihren Pferden in freier Natur und Landschaft,
 - c) Veranstaltung und Ausrichtung von Pferdeleistungsprüfungen -PLS- (Turnier)
 - d) Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, letztere, sofern sie rechtsfähig sind oder die Mitglieder der Personenvereinigung jeweils einzeln auch Mitglied des Vereins als natürlich Person sind.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Die Mitglieder unterscheiden sich in a) fördernde Mitglieder, b) Stamm-Mitglieder und c) weitere Mitglieder.
 - a) Fördermitglieder sind Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind.
 - b) Stamm-Mitglieder sind Mitglieder im Sinne der LPO.
 - c) Personen, die bereits einem Reiterverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen, andernfalls zählen sie zu den Fördermitgliedern bzw. weiteren Mitgliedern. Eine Änderung in der Stamm-Mitgliedschaft ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit-oder Fahrportes bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
6. Bei der Aufnahme von Mitgliedern besteht eine Probezeit von 6 Monaten, danach entscheidet der Vorstand über die endgültige Mitgliedschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung zu beachten, den Anordnungen des Vereins zu folgen und die festgesetzten Gebühren an den Verein zu zahlen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
 - b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkammeradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, oder
 - gegen § 6 (Pflichten gegenüber dem Pferd) verstößt, oder
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, aufgelaufene Rückstände, insbesondere Beiträge, Anlagennutzungsgebühren oder Futterkosten der Futtergemeinschaft zu zahlen.

§ 6 Pflichten gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbuße und/oder Sperre geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.
4. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Vorstand,
2. Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Jugendwart
 - Beisitzer

In einem Turnus von drei Jahren werden die Mitglieder des Vorstandes jeweils für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Jugendwart wird gemäß § 10 gewählt.
3. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied durch eine Wahl mit einer anderen Aufgabe im Vorstand beauftragt wird oder aus irgendeinem Grund ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, so dass der feststehende Turnus erhalten bleibt.
4. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, jeweils allein, vertreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Woche vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss.
2. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Jugendwartes, sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern – die Abberufung des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Jugendabteilung -,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- juristische Personen und Personenvereinigungen zahlen den Beitrag nach Mitgliederzahl -,
- e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern (nur einmalige Wiederwahl ist möglich),
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 12),
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9a Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, während für sonstige Beschlüsse eine einfache Mehrheit ausreicht. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Amtsgericht zu melden, damit diese dort eingetragen werden kann.

§ 10 Die Jugendabteilung

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern zusammen. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder von 7 bis 18 Jahren. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart für 3 Jahre, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Vor der Wahl des Jugendwartes muss der Vorstand über die zur Wahl stehenden Kandidaten informiert werden und diese müssen vom Vorstand genehmigt werden. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3–Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Bad Driburg, die es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.